

Freunde und Förderer der Kinder- und Jugendarbeit in Swisttal

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Freunde und Förderer der Kinder- und Jugendarbeit in Swisttal".
2. Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Der Name erhält dann den Zusatz "e. V."
3. Er hat seinen Sitz in Swisttal.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in Swisttal.
Im Vordergrund steht dabei die Förderung des Kinder- und Jugendrings Swisttal e.V. und seiner Mitgliedsorganisationen.
3. Der Verein kann von öffentlicher wie von privater Seite Zuschüsse und alle Formen von Spenden, Schenkungen oder Nutzungsrechten entgegen nehmen.

§ 3. Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er betreibt auch selbst keine Jugendarbeit. Ziel des Zusammenschlusses ist die örtliche gegenseitige Hilfe, nicht die Gewinnerzielung für den Verein oder dessen Mitglieder.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Seine Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder sind, auch wenn sie ein Amt bekleiden, für den Verein unentgeltlich (ehrenamtlich) tätig. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss bei beliebigen Stimmenthaltungen auf Anfordern Ersatz der nachgewiesenen Auslagen einmalig oder generell gewähren.

Freunde und Förderer der Kinder- und Jugendarbeit in Swisttal

§ 4. Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand auf Antrag. Im Falle der Ablehnung kann die Mitgliedsversammlung angerufen werden. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5. Beitrag

1. Die Mitglieder fördern den Verein durch Beiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Darauf hinaus ist eine aktive Mitwirkung der Mitglieder an der Entwicklung des Vereins insbesondere durch die Öffentlichkeitsarbeit der Mitglieder und durch die Unterstützung des Vereins bei der Werbung von Fördervereinsmitgliedern erwünscht.

§ 6. Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt. Alle Mitglieder werden dazu vom Vorstand unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen und mit Angabe der Tagesordnung in geeigneter Form eingeladen. Mitglieder werden durch Bekanntmachungen in der Presse und durch Veröffentlichungen in den sozialen Medien eingeladen. Sofern eine E-Mail-Adresse vorliegt, erfolgt die Einladung zusätzlich per E-Mail.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u. a.:
 - a. Entgegennahme des Vorstandsberichts einschließlich Jahresabschluss und Haushaltsplan,
 - b. Wahl der Vorstandsmitglieder,

Freunde und Förderer der Kinder- und Jugendarbeit in Swisttal

- c. Entlastung des Vorstands,
 - d. Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - e. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung,
 - f. Beschlussfassung über Einspruchsverfahren bezüglich Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - g. Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins,
 - h. Beschlussfassung über Höhe der Beiträge,
 - i. Wahl von mindestens 2 KassenprüferInnen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für zwei Jahre. Er bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand sich aus der Zahl der Mitglieder durch Kooptation ergänzen.
 4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen, Ausschluss von Mitgliedern und die Auflösung des Vereins können nur mit einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins können nur behandelt werden, wenn sie schriftlich der Einladung zur Mitgliederversammlung beigefügt werden. Jedes anwesende Mitglied kann nur eine Stimme abgeben.
 5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt oder der Vorstand selbst die Einberufung für erforderlich hält.

§ 8. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden, welche/r auch gleichzeitig das Amt des/der Kassierer/s/in wahrnimmt
 - c) dem/der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, welche/r auch gleichzeitig das Amt des/der Schriftführer/s/in wahrnimmt

Es können zusätzlich bis zu vier weitere Beisitzer gewählt werden.

2. Ein Mitglied ist der/die Vorsitzende des Kinder- und Jugendrings Swisttal e. V., das sich aber auch durch ein Vorstandsmitglied des KJR vertreten lassen kann.
3. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Freunde und Förderer der Kinder- und Jugendarbeit in Swisttal

4. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende/die Vorsitzende und die beiden gleichberechtigten Stellvertreter/innen. Je zwei gemeinsam vertreten den Verein.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand kann in schriftlichem Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem zustimmen.
6. Der Vorstand entscheidet über die Förderanträge.

§ 9. Niederschriften

1. Über die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind in der nächsten Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung zu genehmigen.

§ 10. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kinder- und Jugendring Swisttal e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder sollten diese eine Regelungslücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung, die der gewollten am nächsten kommt. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.